

„MUSTERVERTRAG FÜR LIEFERUNGEN“

VERTRAG

Die Europäische Union, vertreten durch das Europäische Parlament
mit Sitz seines Generalsekretariats in
Plateau de Kirchberg, L-2929 Luxemburg,
für die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags vertreten
durch Jaume DUCH GUILLOT, Direktor für Medien,
im Folgenden „*das Europäische Parlament*“ genannt,

einerseits

UND

..... wohnhaft in (bzw. mit Sitz in)
.....
vertreten durch,
in seiner/ihrer Eigenschaft als,
im Folgenden „*der Auftragnehmer*“ genannt,

andererseits,

im Folgenden gemeinsam „*die Parteien*“ genannt,

haben folgende **Besondere Bedingungen** und **Allgemeine Bedingungen** vereinbart:

I – BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL I.1 – VERTRAGSGEGENSTAND

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unter den in diesem Vertrag und dessen dazugehörigen Anlagen festgelegten Bedingungen dem Europäischen Parlament die Ausrüstungen (im Folgenden „die Liefergegenstände“ genannt) zu liefern, *um die Geräte für die MPEG-Kodierung und die Übertragung sowie die Multi-Audio-Router in Brüssel und Straßburg zu erneuern und bis auf 32 Sprachen je Programm zu erweitern.*

Los 1: Erneuerung und Erweiterung der Geräte für die MPEG-Kodierung und die Übertragung in Brüssel und Straßburg

Los 2: Erweiterung der Eingänge und Ausgänge der Klotz-VADIS-Matrizen in Brüssel und Straßburg und ihre Installation

2. Zur Durchführung dieses Vertrags werden hinsichtlich der Komponente Wartung Auftragscheine ausgestellt. Der Vertrag überträgt dem Auftragnehmer kein ausschließliches Recht darauf, die in Absatz 1 genannten Produkte zu liefern, und hat für das Europäische Parlament hinsichtlich der Wartung keinerlei Verpflichtung zur Auftragserteilung zur Folge.

ARTIKEL I.2 – LAUFZEIT

1. Dieser Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung für eine Laufzeit von einem Jahr in Kraft.
2. Die Lieferung der Liefergegenstände und die Ausführung der damit gegebenenfalls verbundenen Arbeiten dürfen keinesfalls vor dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags beginnen.
3. Der Vertrag wird stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert, es sei denn, eine der Parteien spricht sich mit eingeschriebenem Brief mindestens drei Monate vor Ablauf der Anfangslaufzeit oder jeder jährlichen Verlängerung dagegen aus. Die Laufzeit des Vertrags darf in keinem Fall die maximale Laufzeit von vier Jahren ab Inkrafttreten des Vertrags gemäß Absatz 1 überschreiten. Diese Verlängerung bedeutet nicht, dass bestehende Verpflichtungen geändert oder zurückgestellt werden.
4. Für die Wartungsleistungen, die im Zeitpunkt der vorläufigen Abnahme in Kraft treten, werden Auftragscheine ausgestellt.
5. Diese Bestellungen müssen unterzeichnet vor Auslaufen dieses Vertrags aufgegeben werden. Nach seinem Auslaufen bleibt dieser Vertrag hinsichtlich dieser Bestellungen in Kraft, allerdings nur bis höchstens sechs Monate nach dem Auslaufen dieses Vertrags.

ARTIKEL I.3 – PREISE UND ZAHLUNGEN

1. Mit Ausnahme der Dienstleistungen der Wartung ist der Preis ein Festpreis, der während der gesamten Laufzeit des Vertrags unverändert gilt.
2. a) Der Preis ist ein Pauschalpreis und schließt alle vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrags getätigten Ausgaben, insbesondere die Lieferungskosten ein. Gemäß dem Angebot

des Auftragnehmers beläuft sich der Preis auf einen Gesamtbetrag von Euro ohne Mehrwertsteuer.

- b) Der Preis für die Wartung, mit Ausnahme der Ersatzteile, beläuft sich auf einen jährlichen Betrag von Euro ohne Mehrwertsteuer.
3. Die Zahlungen aufgrund dieses Vertrags erfolgen nach Maßgabe dieses Artikels. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage der Zahlungsaufforderung alle seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.
4. Der Auftragnehmer erstellt die Zahlungsaufforderungen folgendermaßen:

Vorfinanzierung:

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch alle Parteien und binnen 45 Kalendertagen nach dem spätesten der folgenden Ereignisse:

- Eingang eines Antrags auf Vorfinanzierung beim Europäischen Parlament mit der Referenznummer des Vertrags zusammen mit der entsprechenden Rechnung,
- Eingang einer ordnungsgemäß gestellten finanziellen Garantie in Höhe von mindestens Euro beim Europäischen Parlament; der Sicherungsgeber leistet die Sicherheit auf erstes Anfordern und verzichtet gegenüber dem Europäischen Parlament auf die Einrede der Vorklage gegen den Hauptschuldner (den Auftragnehmer),

überweist das Europäische Parlament dem Auftragnehmer einer Vorfinanzierung in Höhe von Euro, was 30 % des in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gesamtbetrags entspricht.

Der Vorfinanzierungsantrag ist nur zulässig, wenn er gemäß den für Vorfinanzierungsanträge nach Artikel I.3.5 dieses Vertrags geltenden Modalitäten übermittelt wird.

Zwischenzahlungen:

Die Zwischenzahlungen können je Arbeitsort (Straßburg und Brüssel) aufgeteilt werden

- 40 % bei der Lieferung,
- 20 % bei der vorläufigen Abnahme.

Anträge auf Zwischenzahlungen je Arbeitsort sind nur gültig, wenn ihnen Folgendes beigefügt ist:

- der vom (für die Lieferung) zuständigen Beamten abgezeichnete Lieferschein;
- ein technischer Zwischenbericht, der entsprechend den Anweisungen in diesem Vertrag und seinen Anlagen (für die vorläufige Abnahme) erstellt wird;
- die entsprechenden Rechnungen mit der Referenznummer des Vertrags, auf den sie sich beziehen.

Zahlung des Restbetrags:

Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist nur gültig, wenn ihm Folgendes beigefügt ist:

- der endgültige technische Bericht, der entsprechend den Anweisungen in diesem Vertrag und seinen Anlagen erstellt wird;
- die entsprechenden Rechnungen mit der Referenznummer des Vertrags, auf den sie sich beziehen.

Bezahlung der Wartung

Die Zahlungsaufforderungen sind nur gültig, wenn sie vierteljährlich gestellt werden und ihnen Folgendes beigelegt ist:

- der technische Bericht, der vom Europäischen Parlament gebilligt wurde und entsprechend den Anweisungen in diesem Vertrag und seinen Anlagen erstellt ist;
- die entsprechenden Rechnungen mit der Referenznummer des Vertrags und der Bestellung, auf die sie sich beziehen.

Für alle Zahlungsaufforderungen gilt Folgendes:

Werden Berichte gefordert, verfügt das Europäische Parlament über eine Frist von zwanzig Kalendertagen ab dem Eingang des Berichts, um diesen mit oder ohne Bemerkungen oder Vorbehalte zu billigen oder abzulehnen. Das Europäische Parlament kann diese Frist aussetzen, um zusätzliche Informationen anzufordern. Das Europäische Parlament teilt dem Auftragnehmer durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch E-Mail diese Aussetzung mit. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von fünf Kalendertagen, um die angeforderten zusätzlichen Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Äußert sich das Europäische Parlament binnen der vorgeschriebenen Frist nicht, so gilt der Bericht als gebilligt.

Innerhalb von 45 Kalendertagen nach dem Tag der Billigung des Berichts durch das Europäische Parlament erfolgt eine Zahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen.

5. Jede Zahlungsaufforderung oder Gutschrift im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags ist vom Auftragnehmer an die Dienststelle „Amtliche Post“ des Europäischen Parlaments, Plateau de Kirchberg, L-2929 Luxemburg, Referat Audiovisuelle Medien, zu richten.

Der Auftragnehmer übermittelt dem Europäischen Parlament die Zahlungsaufforderungen oder Gutschriften in Umschlägen, Paketen oder auf eine gleichwertige Weise, die deutlich sichtbar und erkennbar mit dem Vermerk „Zahlungsaufforderung“ bzw. „Gutschrift“ zu versehen sind.

Der Auftragnehmer macht im Text der Zahlungsaufforderung oder der Gutschrift die folgenden Angaben zu der zuständigen Dienststelle des Europäischen Parlaments:

DG COMM - Audiovisuel

Die Zahlungsaufforderungen sind nur zulässig, wenn ihnen die entsprechenden Rechnungen beigelegt sind.

6. Die Zahlungen gelten am Tag der Belastung des Kontos des Europäischen Parlaments als ausgeführt.

7. Die Zahlungsfrist kann vom Europäischen Parlament jederzeit ausgesetzt werden, wenn es dem Auftragnehmer nach Eingang der Zahlungsaufforderung mitteilt, dass seiner Aufforderung aus folgenden Gründen nicht nachgekommen werden kann:
- a) Die Beträge, auf die sich die Zahlungsaufforderung bezieht, sind zum Zeitpunkt des Eingangs derselben nicht fällig, werden aber mit Sicherheit zu einem späteren bekannten Zeitpunkt fällig.
 - b) Der Auftragnehmer hat nicht alle nach dem anwendbaren Recht oder diesem Vertrag erforderlichen Belege vorgelegt, das Europäische Parlament ist aber der Auffassung, dass der Auftragnehmer diesen Mangel ohne weiteres beheben kann, ohne dass die Zahlungsaufforderung im Sinne von Absatz 8 zurückgewiesen wird.
 - c) Das Europäische Parlament hält es für notwendig, zusätzliche Überprüfungen durchzuführen und zu überprüfen, ob die in der Zahlungsaufforderung genannten Beträge fällig sind.
 - d) Der Auftragnehmer hat sich nicht an die Bestimmungen des Absatzes 5 Unterabsätze 2 und 3 dieses Artikels gehalten.

Das Europäische Parlament teilt dem Auftragnehmer durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch E-Mail diese Aussetzung mit. Die Aussetzung entfaltet ihre Wirksamkeit ab dem Tag, der in der Mitteilung genannt wird. Die restliche Frist läuft ab dem Tag, an dem die Aussetzung der Frist beendet wird, was zu folgenden Zeitpunkten der Fall ist:

- für Buchstabe a zum Zeitpunkt der Fälligkeit der fraglichen Zahlung, die das Europäische Parlament in der Mitteilung bestätigt;
 - für Buchstabe b ab dem Zeitpunkt des Eingangs der fraglichen Belege, die in der Mitteilung genannt werden, bei der in Absatz 5 genannten Dienststelle „Amtliche Post“ des Europäischen Parlaments;
 - für Buchstabe c am Ende eines zumutbaren Zeitraums, der vom Europäischen Parlament festgelegt und dem Auftragnehmer in der Mitteilung bekannt gegeben wird; und
 - für Buchstabe d zu dem Zeitpunkt, zu dem das Europäische Parlament über die Informationen verfügt, die der Auftragnehmer nicht übermittelt hat, und die Registrierung der Zahlungsaufforderung vornehmen kann. Dieser Zeitpunkt wird dem Auftragnehmer in der Mitteilung bekannt gegeben.
8. Die Zahlungsaufforderung wird vom Europäischen Parlament durch Mitteilung an den Auftragnehmer aus folgenden Gründen zurückgewiesen:
- a) Die Zahlung, auf die sich die Aufforderung bezieht, ist nicht fällig;
 - b) die Zahlungsaufforderung ist fehlerhaft und muss Gegenstand einer Gutschrift sein; oder
 - c) die Zahlungsaufforderung oder die Rechnung enthält nicht alle wesentlichen, nach dem Vertrag oder dem anwendbaren Recht erforderlichen Informationen und Belege, oder die Zahlungsaufforderung wurde unter Missachtung der geltenden Steuergesetzgebung erstellt.
9. Bei verspäteter Zahlung hat der Auftragnehmer ein Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen. Die Zinsen werden berechnet nach dem neuesten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank für ihre wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte („Referenzzinssatz“) verwendet, zuzüglich sieben Prozentpunkten. Der Referenzzinssatz ist der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz. Dieser Zinssatz wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Kalendertag, an dem die Zahlungsfrist

abläuft, und dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt. Die Aussetzung der Zahlung durch das Europäische Parlament gilt nicht als Zahlungsverzug.

Betragen die Verzugszinsen 200 Euro oder weniger, so werden sie dem Auftragnehmer nur auf Antrag gezahlt, der spätestens zwei Monate nach dem Tag des Eingangs der Zahlung einzureichen ist.

10. Die Zahlungen erfolgen auf folgendes auf Euro lautendes Bankkonto des Auftragnehmers, das durch folgende Angaben zu bezeichnen ist:

Name der Bank: [...]

Vollständige Adresse der Bankfiliale: [...]

Genauere Angabe des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer, einschließlich der Bankcodes: [...]

[IBAN und BIC: [...]]

ARTIKEL I.4 – ANPASSUNG DES PREISES (gilt ausschließlich für die Wartung).

1. Vom Beginn des zweiten Jahres ab dem Tag der vorläufigen Abnahme an kann der Preis einmal jährlich, jeweils am Jahrestag auf Antrag einer der Vertragsparteien nach oben oder nach unten angepasst werden; ein derartiger Antrag ist spätestens drei Monate vor dem Jahrestag mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
2. Die Anpassung der Preise erfolgt nach Maßgabe der Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex VPI-EWU, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlicht wird.
3. Diese Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$Pr = Pi \times Ir/Io$$

Pr: angepasster Preis, der berechnet werden soll;

Pi: der bei Unterzeichnung des Vertrags angegebene Preis oder aus der letzten Preisanpassung hervorgegangene Preis, falls eine solche bereits erfolgt ist;

Ir: Index des dritten Monats vor dem Monat, in dem die Preisanpassung beantragt wurde;

Io: Index des dritten Monats vor dem Monat der vorläufigen Abnahme oder des dritten Monats vor dem Monat der letzten Preisanpassung, falls eine derartige Anpassung bereits erfolgt ist.

ARTIKEL I.5 – FINANZIELLE GARANTIEN

A) Erfüllungsgarantie (entfällt)

B) Vorfinanzierungsgarantie

1. Bei der Auszahlung einer Vorfinanzierung wird eine Garantie in Höhe von ... Euro gestellt. Diese Garantie besteht in einer Garantieerklärung, die von einer Bank, einem Finanzinstitut oder einem vom Rechnungsführer des Europäischen Parlaments zugelassenen Dritten vor der Auszahlung der Vorfinanzierung abgegeben wird. Die Garantie tritt spätestens an dem Tag in Kraft, an dem der Auftragnehmer die Vorfinanzierung erhält. Die Anträge auf Vorfinanzierung des Auftragnehmers

sind nur zulässig, wenn dem Europäischen Parlament der Nachweis der Stellung der Bankgarantie übermittelt wurde.

2. Die Kosten für diese Garantie gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Die Garantie wird bei der Verrechnung der Vorfinanzierung freigegeben, die grundsätzlich bei der Lieferung erfolgt. Die Frist für die Freigabe der Vorfinanzierungsgarantie kann jedoch ausgesetzt werden, falls es das Europäische Parlament als erforderlich erachtet, zusätzliche Überprüfungen im Sinne des Artikels I.3 durchzuführen.

ARTIKEL I.6 – MODALITÄTEN DER AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS

1. Der zuständigen Dienststelle ist mindestens 10 Kalendertage im Voraus der Tag der Ausführung der Lieferung der Liefergegenstände sowie jede sonstige Information gemäß Artikel II.2.2 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
2. Die Parteien können detailliertere Modalitäten für die Lieferungen vereinbaren, die diesem Vertrag als Anlage beizufügen sind.

ARTIKEL I.7 – MODALITÄTEN DER ABNAHME

1. Der Auftragnehmer teilt dem Europäischen Parlament gemäß Artikel II.2.3 der Allgemeinen Bedingungen alle für die Abnahme der Lieferungen erforderlichen Informationen mit.
2. Die zuständige Dienststelle bestätigt den Eingang der Liefergegenstände durch Unterzeichnung einer Empfangsbescheinigung.
3. Die vorläufige Abnahme erfolgt binnen eines Monats ab dem Tag, an dem die Installation der gelieferten Ausrüstungen abgeschlossen ist, sofern die Lieferungen den Bestimmungen dieses Vertrags und seiner Anlagen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, teilt die zuständige Dienststelle dem Auftragnehmer innerhalb der vorstehenden Frist von einem Monat ab dem Abschluss der Installation der gelieferten Ausrüstungen schriftlich mit, dass sie außerstande ist, die Liefergegenstände abzunehmen.
4. Die endgültige Abnahme erfolgt am Ende der Frist von drei Monaten, die dem Zeitraum der Prüfung der Funktionsfähigkeit im regulären Betrieb entspricht. Dieser Zeitraum von drei Monaten beginnt bei der Unterzeichnung der vorläufigen Abnahme.

ARTIKEL I.8 – GARANTIE

1. Unbeschadet der geltenden gesetzlichen Garantien gewährt der Auftragnehmer für jeden Liefergegenstand eine Mindestgarantiezeit von zwei Jahren ab dem Datum der endgültigen Abnahme der Lieferungen gemäß Artikel I.7. Es gelten die Bestimmungen des Artikels II.2.2 der Allgemeinen Bedingungen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, trotz der Kontrolle im Werk und der Abnahme durch das Europäische Parlament die ihm vom Europäischen Parlament während dieser Garantiezeit

mitgeteilten Fehler oder Betriebsstörungen binnen zwei Werktagen nach Eingang dieser Mitteilung zu beheben.

Bei Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Liefergegenstände läuft eine neue Gewährleistungsfrist von 24 Monaten, die mit dem Tag dieses Ersatzes oder dieser Instandsetzung beginnt. Diese Fristen können durch etwaige besondere Bestimmungen über die Inanspruchnahme der Garantie oder ein gleichwertiges Dokument verlängert werden.

3. Der Auftragnehmer ist zur Gewährleistung verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass die Schäden oder das mangelhafte Funktionieren auf höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung oder auf eine vom Europäischen Parlament ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers durchgeführte Reparatur oder Änderung zurückzuführen ist.
4. Der Ablauf der Gewährleistungsfrist lässt die allgemeinen Klagefristen, insbesondere für versteckte Mängel, unberührt.

ARTIKEL I.9 – VERZUG, OFFENSICHTLICHE FAHRLÄSSIGKEIT UND NICHTERFÜLLUNG DES VERTRAGS

1. Im Falle eines Verzugs, offensichtlicher Fahrlässigkeit oder einer vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung des Vertrags kann sich das Europäische Parlament bezüglich eines angemessenen Schadensersatzes und gegebenenfalls der Verzugszinsen und der Kosten, die für eine angemessene Behebung des entstandenen Schadens anfallen, durch Einbehaltung der entsprechenden Beträge von dem dem Auftragnehmer geschuldeten Restbetrag und gegebenenfalls an der in Artikel I.5 vorgesehenen finanziellen Garantie schadlos halten. Unbeschadet eines vom Auftragnehmer veranlassten etwaigen Rechtsstreites werden die für Schadensersatz, Verzugszinsen und Kosten einzubehaltenden Beträge vom Europäischen Parlament festgelegt, nachdem es den Auftragnehmer durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein über diesen Vertragsverstoß unterrichtet hat.
2. Abweichend von Absatz 1 kann das Europäische Parlament eine Vertragsstrafe von 0,2 % des den nicht ausgeführten Aufträgen entsprechenden Betrags je Kalendertag des Verzugs anwenden, und zwar ab dem Tag, an dem es dem Auftragnehmer durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein den Verzug mitgeteilt hat. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe wird auf 50 % des den nicht ausgeführten Aufträgen entsprechenden Betrags begrenzt.
3. Kann die zuständige Dienststelle des Europäischen Parlaments aus Gründen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, die Lieferungen nicht innerhalb der in Artikel I.7 Absatz 3 vorgesehenen Frist abnehmen, oder im Falle einer Teilabnahme finden die Absätze 1 und 2 auch auf die nicht abgenommenen Lieferungen Anwendung.
4. Unter den in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen und unbeschadet der vom Europäischen Parlament gemäß Artikel II.19 der Allgemeinen Bedingungen verhängten administrativen und finanziellen Sanktionen kann das Europäische Parlament nach Inverzugsetzung des Auftragnehmers durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein und nach gänzlich oder teilweise fruchtlosem Ablauf der Nachfrist fünfzehn Kalendertage nach Versendung des Briefes den Vertrag durch bloße Mitteilung mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein fristlos kündigen, ohne dass der Auftragnehmer Schadensersatzansprüche geltend machen könnte.

ARTIKEL I.10 – RECHTSWAHL, ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNG VON VERTRAGSDATEN

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Europäischen Union, das vom belgischen Recht ergänzt wird.
2. Der Auftragnehmer verzichtet auf seine eigenen Geschäftsbedingungen. Er erklärt, dass er die diesem Vertrag beigefügten Allgemeinen Bedingungen zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert.
3. Der Auftragnehmer erklärt auch, dass er akzeptiert, dass bestimmte Daten dieses Vertrags, nämlich sein Name bzw. seine Firma sowie der Gegenstand und der Betrag des erteilten Auftrags gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 vom 17. Dezember 2007) (im Folgenden „Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002“), veröffentlicht werden müssen.
4. Alle vom Auftragnehmer anlässlich der Einreichung seines Angebots übermittelten Unterlagen gehen in das Eigentum des Europäischen Parlaments über und dürfen der Öffentlichkeit innerhalb der Schranken und nach den Modalitäten der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zugänglich gemacht werden, unbeschadet der Maßnahmen zur Veröffentlichung, die in den Artikeln 118 und 119 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 aufgeführt sind.

ARTIKEL I.11 – GERICHTSSTANDSKLAUSEL

Jeder auf diesem Vertrag beruhende Streitfall zwischen dem Europäischen Parlament und dem Auftragnehmer, der nicht auf gutlichem Wege geregelt werden kann, wird gemäß Artikel 256 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Gericht, dem Rechtsprechungsorgan des Gerichtshofs der Europäischen Union, vorgelegt.

ARTIKEL I.12 – DATENSCHUTZ

1. Die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Ausführung dieses Vertrags anfallen, werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr behandelt. Die Bearbeitung dieser Daten erfolgt einzig und allein zum Zweck der Erfüllung, der Verwaltung und der Weiterbehandlung des Vertrags durch GD COMM. Sie können jedoch den Stellen, die nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union Überwachungs- oder Überprüfungsaufgaben wahrnehmen, übermittelt werden. Der Auftragnehmer hat Zugang zu seinen persönlichen Daten und hat das Recht, die Berichtigung seiner Daten zu fordern. Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind an die GD COMM zu richten. Der Auftragnehmer hat das Recht, jederzeit den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu befragen.
2. Soweit dieser Vertrag die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Europäischen Parlaments erfordert, darf der Auftragnehmer nur auf Anweisung von GD COMM tätig werden, insbesondere was die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Datenempfänger und die Hilfsmittel, durch die die

betreffende Person ihre Rechte ausüben kann, betrifft.

3. Die im Rahmen dieses Vertrages durch den Auftragnehmer verarbeiteten personenbezogenen Daten sind vertraulich. Der Auftragnehmer beschränkt den Zugang zu den Daten auf diejenigen Mitarbeiter, die für die Ausführung, die Verwaltung und die Weiterbehandlung des Vertrags unbedingt notwendig sind.
4. Der Auftragnehmer sagt zu, diejenigen Sicherheitsmaßnahmen technischer und organisatorischer Art zu ergreifen, die den Gefahren entsprechen, die mit der Verarbeitung und der Art der betreffenden personenbezogenen Daten verbunden sind. Bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Auftragnehmer insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, um
 - a) zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden;
 - b) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können;
 - c) jede unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern;
 - d) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten benutzt werden können;
 - e) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können;
 - f) zu erfassen, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit an wen übermittelt worden sind;
 - g) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem verarbeitet worden sind;
 - h) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag des Europäischen Parlaments verarbeitet werden, nur entsprechend dessen Weisungen verarbeitet werden können;
 - i) sicherzustellen, dass während der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert oder gelöscht werden können;
 - j) seine organisatorische Struktur derart zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
5. Die Pflichten des Auftragnehmers, die sich aus den geltenden nationalen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ergeben, bleiben von Absatz 4 unberührt.
6. Das Europäische Parlament behält sich das Recht vor zu überprüfen, ob der Auftragnehmer die Maßnahmen nach Absatz 4 umgesetzt hat und beachtet. Der Auftragnehmer sagt zu, alle Informationen bereitzustellen, die das Europäische Parlament in dieser Hinsicht fordern könnte.

ARTIKEL I.13 – ALLGEMEINE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit dem Vertrag hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich und unter Angabe der Referenznummer des Vertrags zu erfolgen. Im Regelfall gilt ein Schreiben als zu dem Zeitpunkt beim Europäischen Parlament eingegangen, zu dem die unten angegebene zuständige Stelle dieses Schreiben registriert hat. Die Mitteilungen mit Ausnahme der Zahlungsaufforderungen und Gutschriften nach Artikel I.3.5 sind an folgende Anschriften zu richten:

Für das Europäische Parlament:

Europäisches Parlament
Generaldirektion [...]
Direktion [...]
Referat [...]
[Postleitzahl und Stadt]

Für den Auftragnehmer:

Herr/Frau [...]
[Funktion]
[Firmenname]
[vollständige offizielle Anschrift]

ARTIKEL I.14 – ANLAGEN

Folgende Dokumente sind diesem Vertrag als Anlagen, die Bestandteile des Vertrags sind, beigelegt:

- Anlage I: Lastenheft mit allen seinen Anlagen
- Anlage II: Angebot des Auftragnehmers vom
- Anlage III: Muster eines Auftragscheins

II – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

ARTIKEL II.1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR VERTRAGSERFÜLLUNG

1. Die in diesem Vertrag festgelegten Ausführungsfristen gelten ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags, sofern nichts anderes vorgesehen ist. Im Falle höherer Gewalt werden sie verlängert. In diesem Fall vereinbaren die Parteien schriftlich neue Fristen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag nach Treu und Glauben und fachgerecht auszuführen. Der Auftragnehmer haftet allein für die Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach den Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeit, Steuern und soziale Sicherheit sowie Umweltschutz.
3. Alle nach den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften für die Ausführung des Vertrags oder die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind ausschließlich von diesem zu beschaffen. Falls der Auftragnehmer durch eigenes Verschulden eine der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht beschaffen kann, kann das Europäische Parlament den Vertrag fristlos kündigen.
4. Jede Bezugnahme auf das Personal des Auftragnehmers in diesem Vertrag betrifft ausschließlich das von diesem zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal.
5. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass alle für ihn handelnde Personen und alle Mitglieder seines Personals, die an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind, die erforderlichen beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen für die Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen, einschließlich des Lastenhefts, enthaltenen Kriterien besitzen.
6. Der Auftragnehmer haftet allein für das zur Auftragsausführung eingesetzte Personal.
7. Bei der Ausführung des Auftrags ist auszuschließen, dass der Auftragnehmer oder sein Personal in einem Unterordnungsverhältnis zum Europäischen Parlament stehen. Insbesondere
 - darf das Europäische Parlament dem Personal, das die Aufgaben wahrnimmt, die dem Auftragnehmer übertragen wurden, keine direkten Weisungen erteilen, und der Auftragnehmer oder sein Personal dürfen nicht in die Verwaltungsstruktur des Europäischen Parlaments eingegliedert werden;
 - kann das Europäische Parlament in keinem Fall als Arbeitgeber dieses Personals betrachtet werden.
8. Bei Zwischenfällen infolge von Handlungen oder Unterlassungen eines in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments arbeitenden Mitarbeiters des Auftragnehmers, oder wenn die berufliche Qualifikation und/oder die Erfahrung eines Mitarbeiters des Auftragnehmers nicht dem aufgrund des Vertrags erforderlichen Profil entspricht, ersetzt der Auftragnehmer den betreffenden

Mitarbeiter unverzüglich. Das Europäische Parlament kann mit entsprechender Begründung den Ersatz eines Mitarbeiters des Auftragnehmers verlangen. Die neu eingesetzten Mitarbeiter müssen über die gemäß den Ausschreibungsunterlagen erforderlichen Qualifikationen und Erfahrung verfügen und in der Lage sein, den Auftrag unter den gleichen vertraglichen Bedingungen auszuführen. Der Auftragnehmer haftet für jede Verzögerung bei der Vertragserfüllung, die sich daraus ergibt, dass ein Mitarbeiter nach Maßgabe dieses Artikels ersetzt wird.

9. Wird die Vertragserfüllung unmittelbar oder mittelbar durch unvorhergesehene Ereignisse, Handlungen oder Unterlassungen teilweise oder vollständig behindert, so hat der Auftragnehmer dies umgehend und von sich aus festzustellen und dem Europäischen Parlament schriftlich zu melden. In der Meldung ist die Ursache zu beschreiben und anzugeben, wann sie eingetreten ist. Außerdem ist zusammenfassend mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen der Auftragnehmer ergriffen hat, um seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen. Der Auftragnehmer bemüht sich in einem solchen Fall vorrangig um die Beseitigung der Ursache und nicht um die Klärung der Haftungsfrage.
10. Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht nach Maßgabe des Vertrags, kann das Europäische Parlament - unbeschadet seines Rechts, den Vertrag zu kündigen - im Verhältnis zum entstandenen Schaden Zahlungen kürzen oder ausgezahlte Beträge einziehen. Das Europäische Parlament kann außerdem gemäß Artikel I.9 der Besonderen Bedingungen und Artikel II.19 der Allgemeinen Bedingungen Vertragsstrafen verhängen oder Schadensersatz verlangen.
11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Europäischen Parlament auf dessen Aufforderung alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag benötigten Auskünfte zu erteilen.
12. Der Auftragnehmer und sein Personal dürfen das Europäische Parlament weder vertreten noch durch sein Auftreten den Anschein erwecken, dies sei der Fall. Sie stellen Dritten gegenüber klar, dass sie nicht dem Öffentlichen Dienst der Europäischen Union angehören.
13. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Europäischen Parlament bei Vertragsende alle in seinem Besitz befindlichen Dokumente bezüglich der ihm zur Vertragserfüllung übertragenen Aufgaben zurückzugeben.

ARTIKEL II.2 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LIEFERUNGEN

II.2.1. Verpackung

Die Liefergegenstände sind in widerstandsfähige Kisten oder auf andere Art so zu verpacken, dass die völlige Unversehrtheit des Inhalts garantiert ist und Beschädigungen vermieden werden. Sofern im Vertrag oder seinen Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleibt die Verpackung Eigentum des Europäischen Parlaments.

II.2.2. Versand

1. Der Versand erfolgt an die im Vertrag angegebenen Anschriften; das Europäische Parlament behält sich jedoch vor, diese Anschriften zu gegebener Zeit zu ändern; in diesem Falle werden die Transportkosten im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend angepasst.
2. Der Auftragnehmer erledigt alle Versandformalitäten, insbesondere die Ausfuhrformalitäten bzw. lässt diese erledigen; gegebenenfalls erledigt er die Einfuhrformalitäten bzw. lässt diese erledigen oder stellt alle hierzu benötigten Unterlagen zur Verfügung.
3. Um die Übergabe des Materials an seinem endgültigen Platz am Bestimmungsort zu ermöglichen, teilt der Auftragnehmer soweit möglich 10 Kalendertage vor dem Versand der im Vertrag bezeichneten Dienststelle des Europäischen Parlaments folgende Angaben mit:
 - a) Menge, Abmessungen, Nettogewicht, Bruttogewicht, Art und Kennzeichnung der Frachtstücke,
 - b) Transportmittel,
 - c) Datum, Uhrzeit und Ort des Versands und gegebenenfalls ungefähres Datum und Ort der Einfuhr in das Bestimmungsland (Grenzübergangsstelle, Hafen oder Flughafen),
 - d) Kopie des Lieferscheins der Lieferung,
 - e) Proforma-Rechnungen mit folgenden Angaben:
 - Preis der Lieferung ab Werk ohne Verpackung in Euro,
 - Verpackungs-, Transport- und gegebenenfalls Versicherungskosten, ebenfalls in Euro,
 - Auftragsnummer sowie Nummern und Kennzeichen der Frachtstücke.

4. Lieferscheine

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Art des Liefergegenstands, der in den Frachtstücken enthaltenen Menge, der Nummern und Kennzeichen der Frachtstücke, der Nummer und des Datums des Auftrags sowie des Versanddatums beizufügen.

Jeder Lieferschein wird in dreifacher Ausfertigung ausgestellt und muss ordnungsgemäß unterzeichnet und datiert sein. Die erste Ausfertigung befindet sich bei den Frachtstücken, die zweite Ausfertigung wird gegebenenfalls mit den Proforma-Rechnungen dem vom Auftragnehmer benannten Abnahmebeauftragten übermittelt, und die dritte Ausfertigung geht als Versandanzeige unmittelbar an die vom Europäischen Parlament bezeichnete Dienststelle. Eines der Exemplare wird von der Empfangsdienststelle gegengezeichnet und dem Lieferanten ausgehändigt. Durch die Unterzeichnung des Lieferscheins durch das Europäische Parlament wird bescheinigt, dass die Lieferungen ausgeführt wurden, jedoch nicht, dass sie abgenommen wurden.

Fehlt der Lieferschein und verzögert sich daher die Anlieferung, so hat der Auftragnehmer alle sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten, insbesondere für Nichtbenutzung, Überliegezeit und Lagerung zu tragen.

5. Gefahrtragung

Sofern im Vertrag und seinen Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, trägt der Auftragnehmer das mit dem Transport und mit den transportierten Liefergegenständen verbundene Risiko.

II.2.3. Abnahme der Lieferungen

A. Lieferungen, für die im Vertrag weder die Montage, Aufstellung, Inbetriebsetzung, Nachbearbeitung noch ein Tätigwerden irgendwelcher Art durch den Auftragnehmer am Lieferort vorgesehen ist

Die Abnahme dieser Lieferungen erfolgt am Lieferort, gegebenenfalls auf Verlangen des Auftragnehmers in dessen Gegenwart.

Falls das Europäische Parlament die Lieferungen nicht abnehmen kann, weil die Liefergegenstände beschädigt, fehlerhaft oder nicht auftragsgemäß sind, wird binnen eines Monats ab dem Tag der Lieferung ein Beanstandungsprotokoll erstellt und dem Auftragnehmer mit der Aufforderung übermittelt, den Zustand der Liefergegenstände gegebenenfalls an Ort und Stelle zu überprüfen und binnen fünfzehn Kalendertagen dazu Stellung zu nehmen.

Nicht vertragsgemäße Lieferungen werden nach Wahl des Europäischen Parlaments vom Auftragnehmer auf dessen Kosten instandgesetzt oder ersetzt. Die Abnahme erfolgt erst nach zufrieden stellender Instandsetzung bzw. Ersatzleistung. Andernfalls kann das Europäische Parlament verlangen, dass der Auftragnehmer die Liefergegenstände auf seine Kosten zurücknimmt.

B. Lieferungen, für die im Vertrag eine Montage, Installation, Inbetriebsetzung, Aktualisierung oder ein Einsatz irgendwelcher Art durch den Auftragnehmer am Lieferort vorgesehen ist

Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt und falls dieser eine Montage, Installation, Inbetriebsetzung, Aktualisierung oder einen Einsatz irgendwelcher Art durch den Auftragnehmer am Lieferort vorsieht, umfassen diese Arbeiten das Abladen und die Verbringung des Materials an den Einsatzort, die Lagerung bei der Ankunft, den Transport vom Lagerort bis zu dem Ort des betreffenden Einsatzes und die Überwachung des Materials während dieser Vorgänge.

Der Auftragnehmer übernimmt ferner die Einrichtung und die Ausrüstung seines Arbeitsortes. Die Bereitstellung von Räumen, Material und Ausrüstungen oder Verbrauchsgütern durch das Europäische Parlament wird in den Besonderen Bestimmungen des Vertrags und dessen Anlagen geregelt.

Kann der Auftragnehmer aus Gründen, die dem Europäischen Parlament zuzurechnen sind, nicht innerhalb der im Vertrag festgesetzten Frist nach dem Eintreffen des Materials am Einsatzort tätig werden, so werden ihm die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten vergütet.

Der Auftragnehmer teilt dem Europäischen Parlament den Namen der für die Arbeiten verantwortlichen Person mit und erleichtert dem mit Kontrollen beauftragten Personal des Europäischen Parlaments die Erfüllung seiner Aufgabe.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten an Ort und Stelle zu vergewissern, dass der Zustand der Örtlichkeiten und die für diesen Einsatz erforderlichen Arbeiten den Vertragsbestimmungen und, gegebenenfalls, den Angaben in den Plänen für die Ausführung des Auftrags entsprechen.

Die Abnahme wird bestätigt, nachdem der Auftragnehmer seinen Einsatz für beendet erklärt und das Europäische Parlament dessen Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen überprüft hat.

C. Gefahrübergang

Durch die Lieferung gehen die betreffenden Risiken, mit Ausnahme der durch die Garantie gemäß Artikel I.8 der Besonderen Bedingungen abgedeckten Risiken, auf das Europäische Parlament über.

ARTIKEL II.3 – NEBENPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit der Erfüllung des Vertrags verbundenen Risiken und Schäden durch in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehene Versicherungen, insbesondere durch eine Haftpflichtversicherung, abzudecken. Er schließt eine angemessene, den Gepflogenheiten in seinem Wirtschaftszweig entsprechende Zusatzversicherung ab. Eine Kopie aller betreffenden Versicherungsverträge wird dem Europäischen Parlament auf dessen Anforderung binnen höchstens 15 Kalendertagen übermittelt.
2. Der Auftragnehmer trifft alle angemessenen Vorkehrungen (Versicherungen und sonstige), um seine Mitarbeiter gegen alle mit der Erfüllung dieses Vertrags verbundenen Risiken abzusichern.
3. Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, jederzeit nachzuweisen, dass sein Personal die Bestimmungen der anwendbaren Rechtsvorschriften erfüllt.

ARTIKEL II.4 – HAFTUNG

1. Das Europäische Parlament kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Auftragnehmer oder dessen Personal bei der Erfüllung der im Vertrag vorgesehenen Aufgaben entstehen, es sei denn, diese Schäden sind auf ein vorsätzlich regelwidriges oder grob fahrlässiges Verhalten des Europäischen Parlaments zurückzuführen. Diesbezüglichen Schadensersatz- oder Instandsetzungsforderungen wird das Europäische Parlament nicht stattgeben.
2. Außer im Falle höherer Gewalt ist der Auftragnehmer für Verluste, unmittelbare oder mittelbare Personen- und Sachschäden sowie sonstige Schäden verantwortlich, die dem Europäischen Parlament oder Dritten durch ihn, eine in seinem Namen handelnde Person oder seine Mitarbeiter bei der Vertragserfüllung, einschließlich im Rahmen der in Artikel II.8 vorgesehenen Unterverträge, entstehen. Das Europäische Parlament kann nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers bei der Vertragserfüllung haftbar gemacht werden.
3. Im Falle einer Klage, der Geltendmachung einer Forderung oder der Einleitung eines Verfahrens durch einen Dritten gegen das Europäische Parlament infolge eines durch den Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung verursachten Schadens verpflichtet sich dieser zum Schadensersatz.
4. Erhebt ein Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Klage gegen das Europäische Parlament, so leistet der Auftragnehmer dem Europäischen Parlament Beistand. Die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Kosten können vom Europäischen Parlament übernommen werden.
5. Unbeschadet der Bestimmungen über die Abnahme und die Gewährleistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Europäischen Parlament für alle Schäden, die ihm durch Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung des Vertrages entstehen, Ersatz zu leisten.

ARTIKEL II.5 – RECHNUNGSSTELLUNG

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jede Lieferung eine den Vertragsbestimmungen entsprechende Rechnung auszustellen.
2. Die Rechnungen müssen zwingend folgende Angaben enthalten: die Referenz und/oder das Datum des Vertrags, die Nummern und Kennzeichnungen der Frachtstücke, die Preise der nicht

verpackten Lieferung ab Werk sowie die Verpackungs-, Transport- und gegebenenfalls Versicherungskosten in Euro, die Bankdaten des Auftragnehmers unter Angabe seines IBAN- und BIC-Codes und seiner Mehrwertsteuernummer. Die Rechnungen müssen folgenden Vermerk tragen: „*A l'usage officiel du Parlement européen*“. Auf der Rechnung kann auch gesondert der endgültige Empfänger angegeben werden.

3. Die Rechnung ist dem Europäischen Parlament an die im Vertrag angegebene Anschrift zu übermitteln.
4. Unbeschadet seines Anspruches auf etwaige Verzugszinsen akzeptiert der Auftragnehmer die etwaigen finanziellen Sachzwänge aufgrund der Regelung der vorläufigen Zwölfstel, falls der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu Beginn des Haushaltsjahres gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG/Euratom) Nr. 1605/2002 noch nicht festgestellt sein sollte.

ARTIKEL II.6 – STEUERLICHE BESTIMMUNGEN

1. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die anwendbaren nationalen Steuervorschriften beachtet werden. Jeder Verstoß führt zur Ungültigkeit der vorgelegten Zahlungsaufforderungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für ihn geltenden Bestimmungen im Mehrwertsteuerbereich einzuhalten.
2. Als Organ der Europäischen Union ist das Europäische Parlament gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union von allen Steuern und Abgaben, insbesondere von der Mehrwertsteuer, befreit. Diese Befreiung wird dem Europäischen Parlament von den Regierungen der Mitgliedstaaten entweder im Wege der nachträglichen Erstattung anhand von Belegen oder als direkte Befreiung gewährt.
3. Ist der Auftragnehmer nach den einschlägigen Steuergesetzen verpflichtet, die Mehrwertsteuer auf die gemäß diesem Vertrag erhaltenen Beträge zu berechnen, so überweist das Europäische Parlament dem Auftragnehmer zusätzlich zu dem Preis gemäß Artikel I.3 der Besonderen Bedingungen den betreffenden Betrag der Mehrwertsteuer und beantragt später bei den zuständigen nationalen Behörden ihre Erstattung. Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer dem Europäischen Parlament eine den einschlägigen Mehrwertsteuerbestimmungen entsprechende Rechnung vorlegen, aus der der Ort seiner Steuerpflicht ersichtlich ist. Aus der Rechnung muss eindeutig hervorgehen, dass die Lieferungen für das Europäische Parlament bestimmt sind. Dabei sind der für die Lieferungen und/oder die damit verbundenen Leistungen zu zahlende Preis ohne Mehrwertsteuer und der Betrag der fälligen Mehrwertsteuer getrennt auszuweisen.

ARTIKEL II.7 – EINZIEHUNG

1. Wurde dem Auftragnehmer mehr ausgezahlt als im Vertrag vorgesehen, oder ist eine Einziehung nach Maßgabe des Vertrags gerechtfertigt, erstattet der Auftragnehmer die betreffenden Beträge in Euro entsprechend den vom Europäischen Parlament festgelegten Modalitäten und Fristen, nachdem er eine Einziehungsmittelteilung erhalten hat.
2. Wird der in der Einziehungsmittelteilung genannte Betrag nicht innerhalb der angegebenen Frist erstattet, so werden darauf Zinsen zu dem gemäß Artikel I.3 der Besonderen Bestimmungen berechneten Verzugszinssatz fällig. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist und dem Tag, an dem der geschuldete Betrag vollständig gezahlt wird.

3. Die Einziehung der dem Europäischen Parlament geschuldeten Beträge kann nach Unterrichtung des Auftragnehmers durch Aufrechnung mit dessen Forderungen der Europäischen Union gegenüber erfolgen, wenn diese einredefrei sind, auf einen Geldbetrag lauten und fällig sind. Wurde eine Sicherheit geleistet, kann es sie auch von der Sicherheit einbehalten.

ARTIKEL II.8 – UNTERAUFTRAGSVERGABE UND ABTRETUNG

1. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Europäischen Parlaments seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abtreten oder die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben - auch nur teilweise - Dritten übertragen oder sie durch Dritte wahrnehmen lassen.
2. Auch wenn das Europäische Parlament der Vergabe von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer zustimmt, haftet der Auftragnehmer auf jeden Fall allein und vollständig für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags sowohl gegenüber dem Europäischen Parlament als auch gegenüber Dritten.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle der Abtretung oder der Vergabe von Unteraufträgen in jeden mit Zessionaren oder Unterauftragnehmern geschlossenen Vertrag alle Bestimmungen aufzunehmen, die es dem Europäischen Parlament ermöglichen, die gleichen Rechte und die gleichen Garantien sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber dem Auftragnehmer selbst wahrzunehmen.
4. Erfolgt die Abtretung oder die Untervergabe durch den Auftragnehmer ohne die Genehmigung gemäß Absatz 1 oder unter Missachtung einer erteilten Genehmigung, so ist sie gegenüber dem Europäischen Parlament unwirksam.

ARTIKEL II.9 – INTERESSENKONFLIKT

1. Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um eine Situation zu vermeiden, die eine unparteiische und objektive Vertragserfüllung beeinträchtigen könnte. Ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessengemeinschaften ergeben. Entstehen im Zuge der Vertragserfüllung Interessenkonflikte, so sind diese dem Europäischen Parlament unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte zu beenden.
2. Das Europäische Parlament behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen des Auftragnehmers auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu verlangen, für deren Durchführung es eine Frist setzt.
3. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass Mitglieder seines Personals und seiner Geschäftsleitung nicht in eine Situation geraten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Der Auftragnehmer ersetzt unverzüglich und ohne irgendeinen Anspruch auf Schadensersatz durch das Europäische Parlament jedes Mitglied seines Personals, das sich in einer derartigen Situation befindet.

4. Der Auftragnehmer erklärt, dass
 - er keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, mit denen aus dem genannten Auftrag ein Vorteil gezogen werden könnte;
 - er weder mittelbar noch unmittelbar als Gratifikation oder Belohnung im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags finanzielle Vorteile oder eine Sachleistung gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies in Zukunft auch nicht tun wird.
5. Der Auftragnehmer gibt schriftlich alle Verpflichtungen, die sich aus diesem Artikel ergeben, an die Mitglieder seines Personals, die Geschäftsleitung sowie die an der Vertragserfüllung beteiligten Dritten weiter. Er übermittelt dem Europäischen Parlament auf Anforderung eine Kopie der Weisungen und eingegangenen Verpflichtungen.

ARTIKEL II.10 – RECHTE DES GEISTIGEN ODER GEWERBLICHEN EIGENTUMS DRITTER

1. Mit Ausnahme bereits bei Vertragsabschluss bestehender Rechte sind sämtliche Ergebnisse, Werke und Rechte, einschließlich der Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums, die im Zuge der Vertragserfüllung erzielt bzw. erworben werden, ausschließliches Eigentum des Europäischen Parlaments, das über die Verwendung und Abtretung an Dritte ohne geografische oder sonstige Einschränkung entscheiden kann. Unbeschadet des Absatzes 2 garantiert der Auftragnehmer mit dieser Klausel, dass er berechtigt ist, das Urheberrecht und die sonstigen Rechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums an den genannten Ergebnissen oder Werken abzutreten. Der Auftragnehmer darf in keinem Fall von den nach diesem Absatz abgetretenen Rechten Gebrauch machen (abtreten, reproduzieren, mitteilen, veröffentlichen, anpassen oder in irgendeiner Weise verwenden), es sei denn, das Europäische Parlament hat vorab seine schriftliche Genehmigung erteilt.
2. Falls die Ausführung des Vertrags die Nutzung eines von einem Dritten gehaltenen Rechts des geistigen oder gewerblichen Eigentums umfasst, garantiert der Auftragnehmer mit dieser Klausel, dass er von dem Inhaber (bzw. den Inhabern) oder von dessen (deren) gesetzlichen Vertretern die Erlaubnis zur Nutzung dieser Rechte für die Zwecke dieses Vertrags erhalten hat. In diesem Fall hat der Auftragnehmer auch dem Europäischen Parlament jede etwaige Verpflichtung oder Beschränkung, die sich aus einem Urheberrecht oder einem sonstigen Recht des geistigen oder gewerblichen Eigentums im Besitz eines Dritten ergibt, bekannt zu geben. Die als Gegenleistung eventuell hierfür zu entrichtenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Sofern immaterielle Rechte an dem abgetretenen Werk bestehen, teilt der Auftragnehmer dem Europäischen Parlament den Inhaber dieser immateriellen Rechte mit.
4. Das Europäische Parlament ist nicht verpflichtet, die im Rahmen der Vertragserfüllung ausgehändigten Manuskripte oder Dokumente zu veröffentlichen. Falls es sich gegen eine Veröffentlichung dieser Dokumente entscheidet, kann der Auftragnehmer diese anderweitig nur veröffentlichen lassen, wenn eine schriftliche Genehmigung des Europäischen Parlaments vorliegt.
5. Falls die Erfüllung des Vertrags die Nutzung eines von einem Dritten gehaltenen Recht an geistigem oder gewerblichem Eigentum umfasst und eine Klage wegen der Verletzung dieses

Rechts gegen das Europäische Parlament erhoben wird, so ergreift der Auftragnehmer alle geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung des Europäischen Parlaments im Rahmen dieser Klage und übernimmt die Kosten für Verfahren aller Art sowie den Ersatz der dem Europäischen Parlament hieraus entstandenen Schäden.

6. Die Garantie nach Absatz 5 gilt nicht, wenn:
 - das Europäische Parlament die Nutzung eines von einem Dritten gehaltenen Rechts des geistigen oder gewerblichen Eigentums vorschreibt;
 - das Europäische Parlament entgegen einer ausdrücklich im Vertrag festgelegten Bestimmung die Lieferung oder einen Teil davon zu einem anderen als dem im Lastenheft und seinen Anlagen vorgesehenen Zweck verwendet;
 - das Europäische Parlament den vom Auftragnehmer zur Vermeidung von Nachahmungen vorgeschlagenen Ersatz oder die von ihm vorgeschlagene Änderung ablehnt, obwohl der ersetzte oder geänderte Liefergegenstand den im Lastenheft und seinen Anlagen festgelegten technischen Spezifikationen entspricht.
7. In den in Absatz 6 genannten Fällen obliegt es dem Europäischen Parlament, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die entsprechenden Nutzungsgebühren oder Entschädigungen zu zahlen; die Kosten für Verfahren aller Art sowie der Ersatz etwaiger, vom Auftragnehmer erlittener Schäden gehen zu Lasten des Europäischen Parlaments.
8. Das Europäische Parlament und der Auftragnehmer übermitteln einander alle Informationen, denen zufolge ein Recht des geistigen oder gewerblichen Eigentums die Ausführung des Auftrags behindern könnte. Werden während oder auch nach der Erfüllung des Vertrags von Dritten Klagen erhoben und insbesondere Ansprüche geltend gemacht, so teilt die betroffene Vertragspartei dies der anderen unverzüglich mit; beide Parteien handeln dann im gegenseitigen Einvernehmen und tauschen alle Informationen und Beweise aus, die sie besitzen oder beschaffen können.
9. Auch wenn die Lieferung oder ein Teil davon durch ein Recht des geistigen oder gewerblichen Eigentums geschützt ist, das dem Auftragnehmer gehört oder für das dieser eine Lizenz besitzt, kann das Europäische Parlament den Gegenstand der Lieferung instand setzen oder von einer dritten Person nach eigener Wahl instand setzen lassen, wobei es alle sich aus Rechten Dritter ergebenden Risiken trägt, sofern nicht der Auftragnehmer über ein Recht des geistigen oder gewerblichen Eigentums an diesen Instandsetzungsverfahren verfügt und nach Anhörung anbietet, die Reparatur innerhalb einer angemessenen Frist zu einem angemessenen Preis auszuführen.

ARTIKEL II.11 – GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Europäischen Parlament vertraulich mitgeteilten Sachverhalte, Informationen, Kenntnisse, Unterlagen oder Gegenstände gegenüber Unbefugten geheim zu halten, sofern keine vorherige schriftliche Genehmigung des Europäischen Parlaments vorliegt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Abschluss der Leistungen fort. Diese Verpflichtung gilt für jeden Bestandteil dieser Informationen, solange er nicht auf dem üblichen Wege bekannt gemacht worden ist.
2. Der Auftragnehmer erlegt seinen Bediensteten, Mitarbeitern und etwaigen Zulieferern die gleiche Geheimhaltungspflicht auf.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für sich selbst und für sein Personal, Sachverhalte, Informationen, Kenntnisse, Unterlagen oder Gegenstände, von denen er während der Vertragserfüllung Kenntnis erhalten hat, sowie die Ergebnisse seiner Leistungen nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden und gegenüber Unbefugten geheim zu halten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Erfüllung dieses Vertrags fort.
4. Dieser Artikel gilt unbeschadet etwaiger Pflichten des Auftragnehmers, die sich aus den anwendbaren Rechtsvorschriften ergeben oder die ihm von den zuständigen Gerichten oder Behörden auferlegt wurden.

ARTIKEL II.12 – VERBOT DER BENUTZUNG VON BILDERN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

1. Der Auftragnehmer darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Europäischen Parlaments Außen- oder Innenaufnahmen der Gebäude des Europäischen Parlaments nicht zu Werbe- oder Verkaufszwecken benutzen.
2. Die Genehmigung des Europäischen Parlaments nach Absatz 1 kann an besondere Bedingungen geknüpft und auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden.

ARTIKEL II.13 – NUTZUNG, VERBREITUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

1. Der Auftragnehmer erlaubt es dem Europäischen Parlament, alle im Vertrag enthaltenen oder mit diesem in Zusammenhang stehenden Informationen, insbesondere die Identität des Auftragnehmers, den Gegenstand und die Laufzeit des Vertrags, den Auftragswert sowie die Berichte, zu nutzen und in den Medien, in sonstigen Informationsquellen und zu Zwecken gleich welcher Art zu verbreiten und zu veröffentlichen. Im Falle personenbezogener Daten gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Besonderen Bedingungen.
2. Jede Verbreitung oder Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Auftragnehmer ist zuvor vom Europäischen Parlament schriftlich zu genehmigen. Das Europäische Parlament kann für diese Genehmigung dem Auftragnehmer aufgeben, den von der Europäischen Union gezahlten Betrag zu nennen. Die Genehmigung kann auch an andere Bedingungen geknüpft werden. In den veröffentlichten oder verbreiteten Informationen ist in jedem Fall anzugeben, dass die darin geäußerten Auffassungen ausschließlich die Meinung des Auftragnehmers und nicht einen offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments wiedergeben.
3. Der Auftragnehmer darf Informationen, von denen er im Zuge der Vertragserfüllung Kenntnis erhält, zu anderen Zwecken als der Vertragserfüllung nur verwenden, wenn das Europäische Parlament vorab eine ausdrückliche und schriftliche Genehmigung erteilt hat.

ARTIKEL II.14 – BEREITSTELLUNG VON MATERIALIEN ODER DIENSTEN, DIE DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEHÖREN

1. Die Benutzung von Telefon-, EDV- oder Büromaterial und/oder anderer Dienste, die dem Auftragnehmer oder seinem Personal gemäß den Bestimmungen des Lastenheftes zur Verfügung gestellt werden, erfolgt ausschließlich zu dienstlichen Zwecken.
2. Das Europäische Parlament behält sich das Recht vor, unter Beachtung der insbesondere im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und von Geschäftsgeheimnissen geltenden Vorschriften jederzeit zu überprüfen, wie der Auftragnehmer oder sein Personal diese Materialien und/oder Dienste nutzt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal schriftlich von diesem Recht des Europäischen Parlaments in Kenntnis zu setzen.
3. Im Falle einer Nutzung zu nicht dienstlichen Zwecken oder einer anderen missbräuchlichen Nutzung erhält der Auftragnehmer eine Abmahnung. Wird das Problem nicht gelöst, wird das Material und/oder der Zugang zu den Diensten entzogen. Hält das Europäische Parlament das Problem für ernst, kann es das Material und/oder den Zugang zu den Diensten ohne vorherige Abmahnung entziehen.
4. Die Haftung des Auftragnehmers im Fall von Schäden, die durch die im vorstehenden Absatz beschriebene Nutzung verursacht werden, richtet sich nach dem Artikel I.9 und II.4. Das Europäische Parlament kann insbesondere die in Artikel I.9.1 vorgesehenen Modalitäten anwenden, um angemessenen Schadensersatz zu erhalten.

ARTIKEL II.15 – VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON MATERIALIEN, TEILEN, GERÄTEN, ZEICHNUNGEN, PROBESTÜCKEN, LIEFERTYPEN, MODELLEN, MUSTERN, SCHABLONEN UND COMPUTERPROGRAMMEN, DIE DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEHÖREN UND SICH IM BESITZ DES AUFTRAGNEHMERS BEFINDEN

1. Der Auftragnehmer haftet für den Verlust oder die Beschädigung der Materialien, Teile, Geräte, Zeichnungen, Probestücke, Liefertypen, Modelle, Muster, Schablonen und Software des Europäischen Parlaments, die er zur Ausführung des Auftrags vom Europäischen Parlament erhalten oder auf Rechnung des Europäischen Parlaments erworben hat.
2. Die Entschädigung für einen Verlust oder eine Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 erfolgt nach Wahl des Europäischen Parlaments und nach Anhörung des Auftragnehmers entweder als Sachleistung (Ersetzung oder Instandsetzung) oder durch Zahlung des Wiederbeschaffungspreises zum Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigung, ggf. zuzüglich der von den nationalen Behörden auf diesen Preis erhobenen Gebühren und Abgaben.
3. Sind die in Absatz 1 genannten Gegenstände abschreibungsfähig, so wird nur ihr Restwert berücksichtigt.

ARTIKEL II.16 – HÖHERE GEWALT

1. Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Vertragsparteien eintreten, nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers beruhen und die andere Partei daran hindern, eine Pflicht aus dem Vertrag zu erfüllen. Fehler an Material oder Ausrüstungen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind.
2. Sieht sich eine der Parteien mit höherer Gewalt konfrontiert, so unterrichtet sie die andere Partei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art, wobei sie Art, voraussichtliche Dauer und vorhersehbare Folgen angibt.
3. Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus dem Vertrag ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung dieser Pflichten gehindert ist. Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllen, so hat er keinen Anspruch auf Bezahlung oder Entschädigung. Bei teilweiser Erfüllung der Aufgaben wird er anteilmäßig bezahlt. Diese Bestimmungen berühren nicht das Recht des Auftragnehmers auf Vergütung seiner Reise- und Aufenthaltskosten sowie der Transportkosten für das Material, die ihm bei der Vertragserfüllung entstanden sind.
4. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden möglichst gering zu halten.

ARTIKEL II.17 – KÜNDIGUNG DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

1. Das Europäische Parlament kann diesen Vertrag ganz oder teilweise von Rechts wegen ohne Einschaltung der Gerichte und entschädigungslos durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein in folgenden Fällen kündigen:
 - a) wenn der Auftragnehmer sich im Insolvenzverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
 - b) wenn der Auftragnehmer aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
 - c) wenn der Auftragnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom Auftraggeber im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 nachweislich festgestellt wurde;
 - d) wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des anwendbaren Rechts oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen ist;

- e) wenn der Auftragnehmer rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
- f) wenn der Auftragnehmer in Bezug auf die vom Europäischen Parlament für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder keine Auskünfte erteilt hat;
- g) wenn durch rechtliche, finanzielle, technische oder organisatorische Änderungen beim Auftragnehmer nach Ansicht des Europäischen Parlaments die Vertragserfüllung substantiell beeinträchtigt zu werden droht;
- h) wenn dem Auftragnehmer aus einem von ihm selbst zu vertretenden Grund eine der zur Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen versagt wird;
- i) wenn der Auftragnehmer einer Inverzugsetzung, in der die Art der Nichterfüllung des Vertrags angegeben ist und die ihm durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein übermittelt wird, nach Ablauf einer Nachfrist von fünfzehn Kalendertagen nach Versendung des Briefes ganz oder teilweise nicht entsprochen hat;
- j) wenn der Auftragnehmer von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002) betroffen ist;
- k) wenn sich nach der Erteilung des Zuschlags sachliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrugereien bei dem Verfahren der Auftragsvergabe oder der Vertragserfüllung ergeben; falls diese Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrugereien dem Auftragnehmer anzulasten sind, kann das Europäische Parlament anteilig zum Schweregrad dieser Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrugereien außerdem die Bezahlung verweigern, die bereits überwiesenen Beträge wieder einziehen oder alle mit dem betreffenden Auftragnehmer geschlossenen Verträge kündigen;
- l) wenn sich der Auftragnehmer in einem Interessenkonflikt befindet und keine Abhilfe schafft;
- m) wenn ein Vertragsverstoß gemäß Artikel II.21 Absatz 3 oder Artikel II.22 Absatz 3 festgestellt wurde.

Die Buchstaben a bis d gelten nicht für Lieferungen, die zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder bei Insolvenz- bzw. Konkursverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Konkurs- bzw. Vergleichsverfahrens oder eines in den nationalen Gesetzgebungen vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben werden.

2. Im Falle höherer Gewalt, der gemäß Artikel II.16 mitgeteilt wird, kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn deren Ausführung nicht für einen Zeitraum garantiert werden kann, der mindestens ein Fünftel der in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Laufzeit ausmacht.
3. Vor jeder Kündigung gemäß Absatz 1 Buchstabe i hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, binnen höchstens 15 Kalendertagen ab dem Tag der Versendung des Mahnschreibens mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein seine Bemerkungen dazu vorzubringen.
4. Die Kündigung wird wirksam an dem Tag, an dem der Auftragnehmer das Kündigungsschreiben per Einschreiben mit Rückschein erhält, bzw. an dem Tag, der im Kündigungsschreiben angegeben ist.

5. Wirkungen der Kündigung:

- a) Kündigt das Europäische Parlament den Vertrag nach Maßgabe dieses Artikels, verzichtet der Auftragnehmer unbeschadet aller anderen Maßnahmen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, auf jegliche Forderung wegen eines daraus entstandenen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich entgangenen Gewinns aufgrund der Tatsache, dass die Lieferungen nicht vollständig ausgeführt werden. Bei Erhalt des Kündigungsschreibens ergreift der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren. Er erstellt binnen 60 (sechzig) Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung die in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Berichte und Unterlagen für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.
- b) Das Europäische Parlament kann für erlittenen Schaden Schadensersatz fordern und die im Rahmen des Vertrags bereits an den Auftragnehmer gezahlten Beträge wieder einziehen.
- c) Nach der Kündigung kann das Europäische Parlament einen anderen Auftragnehmer damit beauftragen, die noch ausstehenden Lieferungen durchzuführen. Das Europäische Parlament kann, unbeschadet aller sonstigen Rechte und Ansprüche, die ihm aus diesem Vertrag erwachsen, vom Auftragnehmer die Erstattung aller zusätzlichen Kosten verlangen, die durch diese Lieferungen entstehen.

ARTIKEL II.18 – STREITIGKEITEN – GUTACHTEN

1. In einem Streitfall, der Nachprüfungen materieller oder technischer Art erfordert, kann auf Betreiben einer Vertragspartei vor der Inanspruchnahme der Gerichte ein Gutachten eingeholt werden.
Dazu teilt diese Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich den Gegenstand der Streitigkeit mit und schlägt ihr einen Gutachter vor.
2. Die andere Partei muss binnen 15 Kalendertagen mitteilen, ob sie mit der Wahl dieses Gutachters einverstanden ist; andernfalls muss sie einen Gegenvorschlag unterbreiten, der binnen 15 Kalendertagen nach seiner Mitteilung zu beantworten ist.
Diese Mitteilungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.
3. Können sich die beiden Parteien nicht einigen, legt eine Vertragspartei den Streitfall dem gemäß Artikel I.11 zuständigen Gericht vor und beantragt erforderlichenfalls, dass dieses Gericht einen Gutachter bestellt.

ARTIKEL II.19 – VERWALTUNGSRECHTLICHE UND FINANZIELLE SANKTIONEN

1. Das Europäische Parlament kann in folgenden Fällen verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen gegen den Auftragnehmer verhängen:
 - a) wenn er im Zuge der Mitteilung der vom Europäischen Parlament verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben hat oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt hat;

- b) wenn bei ihm eine schwere Verfehlung wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen festgestellt wurde.

Allerdings muss das Europäische Parlament dem Auftragnehmer auf jeden Fall die Gelegenheit geben, seine Bemerkungen dazu vorzubringen.

2. Die verwaltungsrechtlichen oder finanziellen Sanktionen müssen dem Umfang des Auftrags und der Schwere der Verfehlung entsprechen und können in folgender Form erfolgen:
 - a) Ausschluss des Auftragnehmers für eine Höchstdauer von zehn Jahren von den aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Aufträgen und Finanzhilfen und/oder
 - b) Verhängung von finanziellen Sanktionen gegen den Auftragnehmer in den Grenzen des betreffenden Auftragswertes.

ARTIKEL II.20 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

1. Der Europäische Rechnungshof ist gemäß Artikel 142 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 befugt, ab der Unterzeichnung des Vertrags bis zu fünf Jahren nach Zahlung des Restbetrags die Unterlagen im Besitz der natürlichen oder juristischen Personen, die Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union erhalten, zu prüfen.
2. Das Europäische Parlament oder eine externe Einrichtung seiner Wahl haben ab der Unterzeichnung des Vertrags bis zu fünf Jahren nach dem Tag der Zahlung des Restbetrags in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen der Einhaltung der Vertragsbestimmungen die gleichen Rechte wie der Europäische Rechnungshof.
3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung kann zudem gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ab der Unterzeichnung des Vertrags bis zu fünf Jahren nach Zahlung des Restbetrags Kontrollen und Überprüfungen vor Ort vornehmen.

ARTIKEL II.21 – UMWELTSCHUTZBESTIMMUNGEN

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung dieses Vertrags die Umweltaspekte des Auftrags und jede andere gleichartige Bedingung, die im Lastenheft vorgeschrieben sind und gegebenenfalls im Angebot des Auftragnehmers behandelt werden, zu beachten.
2. Das Europäische Parlament behält sich das Recht vor, unmittelbar beim Auftragnehmer die Überprüfungen und Kontrollen durchzuführen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen sicherzustellen. Diese Überprüfungen und Kontrollen können ganz oder teilweise durch eine vom Europäischen Parlament ordnungsgemäß beauftragte externe Einrichtung durchgeführt werden.

3. Wird ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die einschlägigen Umweltbestimmungen festgestellt oder verweigert er eine Überprüfung durch das Europäische Parlament oder eine ordnungsgemäß beauftragte Einrichtung, so kann das Europäische Parlament diesen Vertrag kündigen.

ARTIKEL II.22 – SOZIALBESTIMMUNGEN

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung dieses Vertrags die gesetzlichen Bestimmungen für den für den Schutz der Arbeitnehmer und die Arbeitsbedingungen zu beachten, die am Ort der Erbringung der Leistung gelten.
2. Das Europäische Parlament behält sich das Recht vor, unmittelbar beim Auftragnehmer die Überprüfungen und Kontrollen durchzuführen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der im Sozialbereich und im Bereich der Chancengleichheit geltenden Bestimmungen sicherzustellen. Diese Überprüfungen und Kontrollen können ganz oder teilweise durch eine vom Europäischen Parlament ordnungsgemäß beauftragte externe Einrichtung durchgeführt werden.
3. Wird ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die einschlägigen Verpflichtungen festgestellt oder verweigert er eine Überprüfung durch das Europäische Parlament oder eine ordnungsgemäß beauftragte Einrichtung, so kann das Europäische Parlament diesen Vertrag kündigen.

ARTIKEL II.23 – VERTRAGSÄNDERUNG

1. Jede Änderung des vorliegenden Vertrags und seiner Anlagen, einschließlich Hinzufügungen und Streichungen, ist zu den gleichen Bedingungen wie der Vertrag in einem schriftlichen Vertragszusatz festzulegen. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht verbindlich.
2. Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Wirkung der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
3. Nimmt das Europäische Parlament von der Ausübung oder Anwendung seiner Rechte, die sich aus einer Bestimmung dieses Vertrages ergeben, Abstand oder übt es diese Rechte nicht aus, bedeutet dies nicht, dass das Europäische Parlament auf eine Bestimmung dieses Vertrags verzichtet.

ARTIKEL II.24 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags.
2. Die Besonderen Bedingungen haben Vorrang vor den übrigen Teilen des Vertrags. Die Allgemeinen Bedingungen haben Vorrang vor den Anlagen. Die Anlagen haben in abnehmender Rangfolge Vorrang voreinander.
3. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen hängen die verschiedenen Dokumente, aus denen der Vertrag besteht, logisch miteinander zusammen. Jede Unklarheit oder jeder Widerspruch innerhalb eines Teils oder zwischen einzelnen Teilen wird durch eine schriftliche Anweisung des Europäischen Parlaments erläutert und berichtigt.

Geschehen zu, am in zweifacher Ausfertigung.

Für den Auftragnehmer

Für das Europäische Parlament
